

(2) Bei ärztlichen Behandlungen ist der Arzt darauf hinzuweisen, daß ein Kraftfahrzeug geführt wird. Der Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, die vom Arzt gegebenen Hinweise und Empfehlungen bei Einschränkung der Kraftfahrtauglichkeit oder zeitlicher Kraftfahruntauglichkeit zu beachten.

(3) Die Kraftfahrzeugführer sind verpflichtet, sich den regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen gemäß § 5 Abs. 2 zu unterziehen und den festgelegten Sonderuntersuchungen gemäß § 6 nachzukommen.

(4) Die Antragsteller bzw. Kraftfahrzeugführer sind verpflichtet, folgende Unterlagen und Gegenstände zu den Untersuchungen auf Kraftfahrtauglichkeit mitzubringen:

- einen nach den Rechtsvorschriften gültigen Personalausweis oder ein anderes zur Legitimation geltendes Personaldokument der DDR;
- den Führerschein;
- alle Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung oder sonstige Versicherungsausweise;
- Hilfsmittel, die ständig oder zeitweilig getragen werden, z. B. Brillen (auch Lesebrillen), Hörhilfen, Prothesen;
- bei Jugendlichen unter 18 Jahren die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8

Pflichten der Fahrzeughalter

(1) Die Fahrzeughalter haben zu sichern, daß

- Kraftfahrzeugführer nur dann für die gemäß § 2 Abs. 2 vorgesehene Fahrtätigkeit eingesetzt werden, wenn die hierfür erforderliche Kraftfahrtauglichkeit ärztlich bestätigt ist;
- Kraftfahrzeugführer die im Führerschein gegebenen Auflagen oder Bedingungen einhalten;
- die im § 5 Abs. 2 genannten Kraftfahrzeugführer sich den regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen und Sonderuntersuchungen unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen auf Kraftfahrtauglichkeit einschließlich erteilter Bedingungen sind für Berufskraftfahrer in den von ihren Betrieben zu führenden Unterlagen nachzuweisen.

§ 9

Pflichten der Ärzte

(1) Stellt ein Arzt anlässlich einer Behandlung, Untersuchung oder Begutachtung eines Patienten, der im Besitz eines Führerscheines ist, fest, daß

- der Patient auf Grund seines Körperbefundes oder Gesundheitszustandes zum Führen eines Kraftfahrzeuges nur tauglich mit Bedingungen oder untauglich ist oder
- die Mindestanforderungen der zuletzt ermittelten Kraftfahrtauglichkeit von ihm nicht mehr erfüllt werden,

ist er verpflichtet, die Zulassungsstelle ohne Nennung des medizinischen Sachverhaltes zu verständigen. Diese Bestimmung gilt nicht für Erkrankungen von kurzer Dauer, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können. In diesen Fällen ist der Patient auf die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit oder zeitliche Kraftfahruntauglichkeit hinzuweisen. Dieser Hinweis ist in den Behandlungsunterlagen festzuhalten.

(2) Bei der Behandlung eines Patienten mit Arzneimitteln, die die Kraftfahrtauglichkeit einschränken können oder zu einer vorübergehenden Kraftfahruntauglichkeit führen, hat der behandelnde Arzt den Patienten hierüber zu unterrichten. Dieser Hinweis ist in den Behandlungsunterlagen nachzuweisen. Bei einer Kraftfahruntauglichkeit von mehr als 3 Monaten ist die Zulassungsstelle zu informieren.

(3) Der Arzt hat den Patienten von der Mitteilung an die Zulassungsstelle in Kenntnis zu setzen. Nach Wiedererlangung der Kraftfahrtauglichkeit sind die Zulassungsstelle und der Patient zu verständigen.

§ 10

Untersuchungsberechtigte

(1) Zur Ermittlung der Kraftfahrtauglichkeit bei Erst-, Wiederholungs- und Sonderuntersuchungen sind berechtigt:

1. die Ärzte des MDV für

- Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklasse D und für alle anderen Kraftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung;
- Führer von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen;
- Kraftfahrzeugführer, die gefährliche Güter gemäß den Rechtsvorschriften transportieren;
- Fahrlehrer für sämtliche Klassen.

Der Chefarzt des MDV ist berechtigt, andere Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens zu ermächtigen, Untersuchungen für diese Kraftfahrzeugführer durchzuführen;

2. Ärzte des MDV, Betriebsärzte, zu deren Aufgabenbereich die Betreuung von im Betrieb beschäftigten Kraftfahrzeugführern gehört, Jugendärzte für

- Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklasse C, einschließlich Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklasse C mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Ladeflächen von Anhängern und von Lastkraftwagen sowie Berufskraftfahrer der Fahrzeugklasse B;

- Antragsteller und Führerscheininhaber von Fahrzeugen der Fahrzeugklasse T, die mit Hebezeugen und Anschlagmitteln ausgerüstet sind, einschließlich Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklasse T mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung auf Ladeflächen von Anhängern;

- Jugendliche, die das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben und für die Berufsausbildung oder den polytechnischen Unterricht die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen benötigen;

3. alle Ärzte, die über die erforderlichen Untersuchungsmittel verfügen, für

- alle übrigen Kraftfahrzeugführer der Fahrzeugklassen A, B, T und M.

(2) Für die Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit ist nur die für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. Führerscheininhabers zuständige Gutachterkommission des MDV berechtigt:

- beim Vorliegen einer Körperbeschädigung, die größere Veränderungen oder Zusatzeinrichtungen am Kraftfahrzeug erfordern;
- bei Gehörlosen und hochgradig Hörgeschädigten;
- wenn trotz fachärztlicher oder psychologischer Gutachten Zweifel an der Kraftfahrtauglichkeit bestehen;
- wenn der Antragsteller das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn die vorgeschriebenen Mindestanforderungen vom Kraftfahrzeugführer nicht mehr erfüllt werden, über die weitere Kraftfahrtauglichkeit mit Bedingungen aber entschieden werden soll.

(3) Die zur Untersuchung berechtigten Ärzte entscheiden über die Kraftfahrtauglichkeit. Untersuchungsbefunde anderer Ärzte sind zu beachten, entbinden jedoch den untersuchenden Arzt nicht von seiner Verantwortung.

(4) Sind zur Feststellung der Kraftfahrtauglichkeit Zusatzuntersuchungen erforderlich, sind diese vom erstuntersuchenden Arzt zu veranlassen. Für fachärztliche und psychologische Untersuchungen ist keine besondere Berechtigung nach Abs. 1 notwendig. Nach Eingang des fachärztlichen oder psychologischen Gutachtens entscheidet der erstuntersuchende Arzt.

(5) Ist der behandelnde oder untersuchende Arzt auch mit Hilfe fachärztlicher oder psychologischer Gutachten nicht in der Lage, eine Entscheidung über die Kraftfahrtauglichkeit zu treffen, ist eine Beratung mit der zuständigen Gutachterkommission des MDV durchzuführen oder eine Überweisung